

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Peer Lilienthal (AfD)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung

Verwaltungsrechtssache des Landes Niedersachsen gegen die Alternative für Deutschland Landesverband Niedersachsen

Anfrage der Abgeordneten Stephan Bothe und Peer Lilienthal (AfD), eingegangen am 20.12.2025 - Drs. 19/9507, an die Staatskanzlei übersandt am 05.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Inneres, Sport und Digitalisierung namens der Landesregierung vom 06.02.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Mit Schriftsatz vom 10. Dezember 2025 beantragte das Land Niedersachsen die Zulassung der Berufung gegen ein Urteil, mit dem das Verwaltungsgericht Oldenburg feststellte, dass fünf gegen die AfD gerichtete Äußerungen des Präsidenten der Polizeidirektion Oldenburg rechtswidrig sind, und das Land Niedersachsen verurteilte, dies bekanntzugeben. Der Streitwert wurde auf 10 000 Euro festgesetzt.

Vorbemerkung der Landesregierung

Am 17.11.2025 urteilte das Verwaltungsgericht (VG) Oldenburg in der Verwaltungsrechtssache Alternative für Deutschland (AfD), Landesverband Niedersachsen (Kläger) gegen das Land Niedersachsen, vertreten durch die Polizeidirektion (PD) Oldenburg, vertreten durch den Polizeipräsidenten (Beklagter) zum Az. 1 A 2586/23. Der Kläger hatte beantragt, festzustellen, dass mehrere Äußerungen des damaligen Präsidenten der PD Oldenburg in einem Zeitungsinterview, veröffentlicht am 25./26.08.2023, rechtswidrig gewesen seien. Dem Klageantrag kam das VG nur in Teilen nach, im Übrigen wurde die Klage abgewiesen.

1. Welche Lehren wurden gegebenenfalls aus dem Urteil gezogen?

Das Urteil des VG Oldenburg vom 17.11.2025 - 1 A 2586/23 ist nicht rechtskräftig. Es wurde ein Antrag auf Zulassung der Berufung gestellt und entsprechend begründet. Die Entscheidung des Gerichts über den Antrag auf Zulassung der Berufung bleibt abzuwarten. Eine Bewertung kann erst nach rechtskräftiger Entscheidung vorgenommen werden.

2. Wer entschied aufgrund welcher Erwägungen, die Zulassung der Berufung zu beantragen?

Die PD Oldenburg führt das Verfahren für das Land Niedersachsen. Dementsprechend wurde die Entscheidung zur Beantragung der Zulassung der Berufung durch die Leitung der PD Oldenburg getroffen. Das Ministerium für Inneres, Sport und Digitalisierung wurde beteiligt.

Die Zulassung der Berufung wurde beantragt, da das Urteil bezüglich des feststellenden Teils und der Verurteilung des Beklagten als rechtsfehlerhaft bewertet wird. Zu den weiteren Erwägungen können aufgrund des aktuell noch anhängigen Gerichtsverfahrens keine Angaben gemacht werden.

3. Inwieweit war die Ministerin für Inneres, Sport und Digitalisierung, Daniela Behrens, gegebenenfalls in die Beratungen zu dem ergangenen Urteil eingebunden, und welche Rolle spielte sie im Hinblick auf die Entscheidung, gegen das erstinstanzliche Urteil vorzugehen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Welche Gerichtskosten sind dem Steuerzahler bislang in dem Verfahren entstanden und werden im Falle der Niederlage im Berufungs(zulassungs)verfahren zu zahlen sein (bitte aufschlüsseln nach Kosten für jeden Instanzenzug und das Berufungszulassungsverfahren)?

Grundsätzlich ergeben sich die Gerichtskosten aus dem Gerichtskostengesetz (GKG), insbesondere Anlage 1, Teil 5 und richten sich nach dem Streitwert. Dieser wurde auf 10 000 Euro festgelegt.

Im Übrigen ist die Höhe der Kosten für beide Parteien von der Kostenentscheidung des jeweils zuständigen Gerichts einer Instanz abhängig. Da noch keine rechtskräftige Entscheidung in diesem Verfahren vorliegt, kann zu den angefragten Gerichtskosten zum jetzigen Zeitpunkt keine belastbare Angabe gemacht werden.

5. Welche Anwaltskosten hat der Steuerzahler zu tragen, und welche Kosten drohen im Falle der Niederlage im Berufungs(zulassungs)verfahren (bitte aufschlüsseln nach vorgerichtlichen Kosten, Kosten für das Verfahren 1. Instanz, das Berufungszulassungsverfahren sowie das etwaige Berufungsverfahren)?

Im Falle des vollständigen Unterliegens hat die/der Beklagte regelmäßig die vollständigen Kosten des Verfahrens zu tragen. Aufgrund des vorliegend noch anhängigen Verfahrens wird auf die Antwort zu Frage 4 verwiesen.

6. Welche Kosten sind dem Steuerzahler durch den Aufwand der behördlichen Sachbearbeiter im Zusammenhang mit dem bisherigen Verfahren entstanden (bitte angeben, wie viele Mitarbeiter in welchen Abteilungen mit dem Verfahren betraut waren und sind und wie viele Arbeitsstunden sie bislang der Angelegenheit gewidmet haben [falls exakte Zahlen nicht darstellbar sind, wird um Schätzungen gebeten])?

Entsprechende Daten werden nicht statistisch erfasst. Schätzungen werden seitens der Landesregierung mangels Validität nicht abgegeben.

7. Aus welchen Gründen war es notwendig, eine externe Anwaltskanzlei mit der Vertretung der Landesregierung zu beauftragen? Im Rahmen der Beantwortung wird um Mitteilung gebeten, wie die Rechtsabteilung(en) der Landesregierung personell aufgestellt sind und welche Rechtsgebiete diese kompetent abdecken.

Bei der Beurteilung der Reichweite des Äußerungsrechts von Beamtinnen und Beamten handelt es sich um eine komplexe und eher untypische Rechtsmaterie, die im verwaltungsrechtlichen Alltag keine hohe Relevanz aufweist. Das Land Niedersachsen beschäftigt mangels entsprechenden Bedarfes auf diesem Rechtsgebiet keine Spezialistinnen und Spezialisten und wahrt so die Haushaltsgrundsätze. Die Beauftragung einer spezialisierten Anwaltskanzlei wurde daher vorgenommen, um die Interessen des Landes Niedersachsen in Bezug auf die in diesem Verfahren betroffene besondere Rechtsmaterie des Äußerungsrechtes eines Polizeipräsidenten bestmöglich durchzusetzen.

8. Wurde mit der beauftragten Kanzlei eine individuelle Gebühren- oder Vergütungsvereinbarung abgeschlossen, oder wurden die Leistungen nach den RVG-Gebühren abgerechnet?

Mit der beauftragten Kanzlei wurde eine Vergütungsvereinbarung getroffen.

9. Falls eine individuelle Vereinbarung zwischen dem Land und der Anwaltskanzlei abgeschlossen wurde: Wurden Angebote anderer Kanzleien eingeholt und gegebenenfalls von wie vielen?

Die Beauftragung der Fachkanzlei erfolgte gemäß § 116 Abs. 1 Nr. 1 a) aa) Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit im Wege des Direktauftrages.

10. Aus welchem Haushaltstitel werden die unter 4. bis 6. abgefragten Kosten beglichen (bitte aufschlüsseln)?

Die Kosten werden aus dem Haushaltstitel 526 02 beglichen.

11. Wurden im Hinblick auf das Urteil Beamte angewiesen oder sensibilisiert, bei öffentlichen Äußerungen zu politischen Oppositionsparteien Zurückhaltung zu üben? Falls ja, wie?

Da das Verfahren aktuell noch nicht rechtskräftig abgeschlossen ist (siehe Antwort zu Frage 1), besteht bisher keine Veranlassung, Maßnahmen im Sinne der Fragestellung zu ergreifen.